

## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein**

### **Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1385, in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 978) in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein wird gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO festgestellt:

1. Für den Kreis Siegen-Wittgenstein liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungstufe 1 erreicht.
2. Die Feststellung der Gefährdungstufe 1 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW.1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW.2018 S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich 31.10.2020. Eine Verlängerung bzw. ein Neuerlass ist in Abhängigkeit der 7-Tages-Inzidenz möglich.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 13, 15a, 16 CoronaSchVO vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung
  - § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020
  - § 28 Abs. 1 IfSG vom 20.07.2000
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Siegen, 19.10.2020  
Kreis Siegen-Wittgenstein

Andreas Müller  
Landrat

#### **Allgemeiner Hinweis**

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung und die vollständige Verfügung auch auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.